

Vom 18 August 1980/ 1. September 1980

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Sicherung des Bestands.....	2
§ 2 Kostendeckung.....	2
§ 3 Schüler aus den Kreisgemeinden.....	2
§ 4 Änderung und Kündigung der Vereinbarung	2
§ 5 Auflösung des Zweckverbands.....	2
§ 6 Wegfall der seitherigen Vereinbarungen	3
§ 1 Sicherung des Bestands.....	2
§ 2 Kostendeckung.....	2
§ 3 Schüler aus den Kreisgemeinden.....	2
§ 4 Änderung und Kündigung der Vereinbarung	2
§ 5 Auflösung des Zweckverbands.....	2
§ 6 Wegfall der seitherigen Vereinbarungen	3
NACHTRAG UND ANLAGE ZU DER VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS BÖBLINGEN UND DEM ZWECKVERBAND.....	3
"GOLDBERG-GYMNASIUM BÖBLINGEN-SINDELFINGEN"	3

§ 1 Sicherung des Bestands

Der Zweckverband "Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen", der mit Wirkung vom 01.04.1955 die Trägerschaft dieser Schule vom Landkreis Böblingen übernommen hat, verpflichtet sich, das im Stadtgebiet Sindelfingen bestehende Goldberg-Gymnasium in seinem Bestand zu erhalten und zu fördern.

§ 2 Kostendeckung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an dem durch den Sachkostenbeitrag des Landes nicht gedeckten Aufwand des "Goldberg-Gymnasiums" mit jährlich 300,-- DM für jeden das Gymnasium besuchenden Schüler aus den übrigen Kreisgemeinden. Maßgeblich für die Errechnung des Beitrags ist die sich aus der amtlichen Schülerstatistik des jeweiligen Rechnungsjahres ergebende Schülerzahl.
- (2) Der Landkreis gewährt für den im Jahres 1979 fertiggestellten Erweiterungsbau des Goldberg-Gymnasiums einen Investitionszuschuss von 180.000,-- DM.

§ 3 Schüler aus den Kreisgemeinden

Schüler aus den übrigen Gemeinden des Landkreises Böblingen werden in das Goldberg-Gymnasium zu den gleichen Bedingungen aufgenommen, wie sie für Schüler aus den Großen Kreisstädten Böblingen und Sindelfingen gelten.

§ 4 Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Werden die Zuschüsse des Landkreises nach der Regelung über die Freiwilligkeitsleistungen auf dem Gebiet des Schulwesens geändert, wird der in § 2 Abs. 1 genannte Betrag in gleicher Weise entsprechend angepasst. Wenn der Landkreis die Regelung über Freiwilligkeitsleistungen auf dem Gebiet des Schulwesens aufhebt, ist er berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen.

§ 5 Auflösung des Zweckverbands

Im Falle der Auflösung des Zweckverbands muss sein Vermögen dem bisherigen Schulzweck erhalten bleiben unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass für die Aufnahme von Schülern aus den Kreisgemeinden die gleichen Bedingungen wie für die Schüler aus dem Bereich des Schulträgers gelten; dies ist im Einvernehmen mit dem Landkreis zu regeln.

Die Rechte aus dieser Vereinbarung können im Einvernehmen mit dem Landkreis auf einen Rechtsnachfolger in der Trägerschaft der Schule übertragen werden.

§ 6
Wegfall der seitherigen Vereinbarungen

Die vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband Goldberg-Gymnasium vom 27. Mai 1967.

NACHTRAG UND ANLAGE ZU DER VEREINBARUNG

**ZWISCHEN DEM LANDKREIS BÖBLINGEN UND DEM ZWECKVERBAND
"GOLDBERG-GYMNASIUM BÖBLINGEN-SINDELFINGEN"**

Die Großen Kreisstädte Sindelfingen und Böblingen sind sich mit dem Landkreis Böblingen darüber einig, dass die bisherigen Vereinbarungen

zwischen dem Landkreis Böblingen und der Großen Kreisstadt Sindelfingen über das Pfarrwiesen-Gymnasium vom 01.03.1967 / 25.07.1967

zwischen dem Landkreis Böblingen und der Großen Kreisstadt Böblingen über das Albert-Einstein-Gymnasium vom 01.03.1967 / 24.03.1967

wegfallen.